



Prüfungsordnung

**für die Prüfung zum Nachweis der Qualifikation von
Sachkundigen für Planung, Errichtung und Prüfung von
Kommunikationskabelanlagen (GIV-Sachkundige)**

Herausgeber und Verlag: VdS Schadenverhütung GmbH

Amsterdamer Str. 172-174

50735 Köln

Telefon: (0221) 77 66 0; Fax: (0221) 77 66 341

Copyright by VdS Schadenverhütung GmbH. Alle Rechte vorbehalten.

VdS-Prüfungsordnung

Prüfungsordnung

für die Prüfung zum Nachweis der Qualifikation von Sachkundigen für Planung, Errichtung und Prüfung von Kommunikationskabelanlagen (GIV-Sachkundige)

Inhalt

1	Allgemeines	4
1.1	Geltungsbereich	4
1.2	Gültigkeit	4
2	Teilnahmeberechtigung	4
2.1	Allgemeines	4
2.2	Hinweise zur Datenschutzgrundverordnung	4
3	Prüfungsbereiche, Prüfungsumfang und Rücktritt	4
3.1	Allgemeines	4
3.2	Rücktritt, Nichtteilnahme	5
3.2.1	Absage eines Termins durch den Auftraggeber	5
3.2.2	Nichtteilnahme ohne triftigen Grund	5
3.2.3	Rücktritt nach Beginn der Prüfung	5
4	Durchführung der theoretischen Prüfung	5
5	Bewertung der theoretischen Prüfung	5
6	Durchführung der praktischen Prüfung	6
7	Bewertung der praktischen Prüfung	6
8	Mitteilung des Prüfungsergebnisses	6
9	Wiederholung	6
10	Widerspruch gegen Prüfungsentscheidungen	6
11	Allgemeine Geschäftsbedingungen	7
12	Kosten, Stornierung	7
12.1	Kosten	7
12.2	Stornierung	7

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für die Prüfung zum Nachweis der Qualifikation von Sachkundigen nach den „Richtlinien für die Anerkennung von Sachkundigen für Planung, Errichtung und Prüfung von Kommunikationskabelanlagen (GIV-Sachkundige)“, VdS 3117.

1.2 Gültigkeit

Diese Prüfungsordnung gilt ab dem 01.12.2020.

2 Teilnahmeberechtigung

2.1 Allgemeines

Die VdS-anerkannte GIV-Ausbildungsstätte muss einen Nachweis darüber führen, dass der Prüfungsteilnehmer über die notwendige Sachkenntnis, entsprechend der Beschreibung in Anhang B der Verfahrensrichtlinien VdS 3117 verfügt.

Grundsätzliche Voraussetzung für die Prüfungszulassung ist der Basistest zum Nachweis der Grundkenntnisse. Dieser Nachweis wird in VdS 3121 im Abschnitt 2 sowie Abschnitt 5.1.2.8 beschrieben bzw. geregelt.

2.2 Hinweise zur Datenschutzgrundverordnung

Zur Erfüllung der Datenschutzgrundverordnung Art. 6, Absatz (1) benötigt die VdS-Zertifizierungsstelle eine offizielle, persönliche und schriftlich abgegebene Einwilligungserklärung aller Personen, deren Daten aufgrund eines VdS-Anerkennungs-/Zertifizierungsverfahrens erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Die Einwilligungserklärung muss der VdS-Zertifizierungsstelle vor Durchführung der Prüfung unterschrieben vorliegen, andernfalls erfolgt keine Zulassung zur Prüfung. Weiterführende Informationen zum Datenschutz entnehmen sie bitte den AGBs (VdS 3177) oder den Informationen auf unserer Webseite (<https://vds.de/de/unternehmen/datenschutz/>).

3 Prüfungsbereiche, Prüfungsumfang und Rücktritt

3.1 Allgemeines

Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Prüfungsteil.

Die theoretische Prüfung besteht aus einem Multiple-Choice-Fragenteil sowie aus einem Teil mit prosaischen Fragen, bei dem die Fragen handschriftlich zu beantworten sind. Die praktische Prüfung wird jeweils von der VdS-anerkannten GIV-Ausbildungsstätte festgelegt und wird, wie nachfolgend im Abschnitt 6 beschrieben, durchgeführt.

Die Prüfungszeit umfasst für die theoretische Prüfung 180 min und für die praktische Prüfung 2 x 30 min (jeweils 30 min für Kupfer- und LWL-Verbindungstechnik).

3.2 Rücktritt, Nichtteilnahme

3.2.1 Absage eines Termins durch den Auftraggeber

Wird ein vereinbarter Prüfungstermin nach erfolgter Anmeldung jedoch vor Beginn der Prüfung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, durch eine schriftliche Erklärung abgesagt, gilt die Prüfung als nicht abgelegt (Kosten, Stornierung siehe Abschnitt 12).

3.2.2 Nichtteilnahme ohne triftigen Grund

Nimmt ein angemeldeter Kandidat ohne triftigen Grund nicht an der Prüfung teil, so gilt die Prüfung als „nicht bestanden“. Wird spätestens einen Monat nach dem Prüfungstermin durch den Kandidaten schriftlich ein triftiger Grund nachgewiesen, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Über das Vorliegen eines triftigen Grundes (z. B. Unfall, Krankheit) befindet die VdS-Zertifizierungsstelle.

3.2.3 Rücktritt nach Beginn der Prüfung

Tritt der Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung aus einem wichtigen Grund zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen können anerkannt werden. Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund, gilt die Prüfung als „nicht bestanden“. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes befindet die VdS-Zertifizierungsstelle.

4 Durchführung der theoretischen Prüfung

Als Hilfsmittel sind zugelassen:

- persönliche Lehrgangsunterlagen

Nicht zugelassen sind:

- Fachbücher, Broschüren oder ähnliche Literatur,
- Benutzung von eigenem Schreibpapier,
- die Zuhilfenahme von Personalcomputern, Notebooks o.ä.

Die Anwesenheit ist auf einer Teilnehmerliste vor Prüfungsbeginn mit Unterschrift zu bestätigen. Die Übereinstimmung mit der Person des Unterzeichnenden ist durch Vorlage des Personalausweises festzustellen.

Auf dem Deckblatt eines jeden Prüfungsteils muss der Name des Prüfungsteilnehmers eingetragen werden. Das Deckblatt ist mit den nachfolgenden Bögen, die die Prüfungsfragen enthalten, zusammengeheftet. Werden Blätter getrennt oder die Heftung geöffnet, so ist jedes einzelne Blatt mit dem Namen des Prüfungsteilnehmers zu versehen.

Jeder Teilnehmer erhält bei Bedarf zusätzliches Schreibpapier. Jedes zusätzliche Blatt ist mit dem Namen des Prüfungsteilnehmers zu versehen.

Bei Täuschungshandlungen oder Störungen des Prüfungsablaufs kann der betreffende Teilnehmer von der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden.

5 Bewertung der theoretischen Prüfung

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 71 % der Fragen richtig beantwortet wurden.

Für die prosaischen Fragen gibt es jeweils 2 Punkte und für die Multiple-Choice-Fragen jeweils 1 Punkt.

Bei den Multiple-Choice-Fragen gibt es immer nur eine richtige Lösung. Für keine, mehrere oder eine falsche Antwort (Kreuz), gibt es keinen Punkt.

6 Durchführung der praktischen Prüfung

Die praktische Prüfung besteht aus zwei praktischen Arbeitsproben: Eine im Bereich der Installation und Messung von Kupfer Übertragungssystemen sowie eine im Bereich der optischen Übertragungstechnik (Lichtwellenleitertechnik).

7 Bewertung der praktischen Prüfung

Von den zwei zu realisierenden Praxisaufgaben muss mindestens eine Aufgabe richtig gelöst bzw. ausgeführt sein.

8 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Der Prüfungsteilnehmer wird in der Regel am Prüfungstag über das Ergebnis der Prüfung unterrichtet.

Die Prüfungsergebnisse können nach vorheriger Terminabsprache vom Prüfungsteilnehmer bei VdS Schadenverhütung eingesehen werden. Die Unterlagen werden von VdS Schadenverhütung mindestens 10 Jahre aufbewahrt.

Für Wiederholungsprüfungen (siehe Abschnitt 9) gilt sinngemäß das Gleiche.

Hinweis: Telefonische Anfragen zum Prüfungsergebnis werden nicht beantwortet.

9 Wiederholung

Besteht ein Teilnehmer ein Prüfungsmodul (Theorie oder Praxis) nicht, kann er die jeweils betreffende Prüfung zweimal wiederholen. Dazu muss er sich zu einem der nachfolgenden Prüfungstermine anmelden. Inhalt der Wiederholungsprüfung ist der gesamte theoretische oder praktische Prüfungsteil, der nicht bestanden wurde. Zwischen dem Termin der nicht bestandenen Prüfung und dem Termin der anschließenden Wiederholungsprüfung dürfen höchstens 24 Monate liegen.

Wird die Wiederholungsprüfung nicht innerhalb von 24 Monaten absolviert, muss der Teilnehmer die entsprechende Ausbildung, deren zugehörige Prüfung er nicht bestanden hat, wiederholen. Wird die Prüfung auch beim dritten Mal nicht bestanden, wird der Teilnehmer von weiteren Prüfungen ausgeschlossen.

10 Widerspruch gegen Prüfungsentscheidungen

Der Prüfungsteilnehmer kann gegen Prüfungsentscheidungen (z. B. Bewertung von Prüfungsleistungen) innerhalb einer Frist von 4 Wochen seit Kenntniserlangung der Prüfungsentscheidung Widerspruch einlegen.

Der Widerspruch ist bei der VdS-Zertifizierungsstelle schriftlich begründet einzureichen und muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Datum, Sachbearbeiter und Betreff des Schreibens von der VdS-Zertifizierungsstelle, dessen Inhalt vom Prüfungsteilnehmer beanstandet wird
- genaue Auflistung der Aspekte, die beanstandet werden
- Gründe für den Widerspruch

Der Widerspruch wird durch die VdS-Zertifizierungsstelle bearbeitet und beschieden. Bei begründetem Widerspruch wird die Prüfungsentscheidung korrigiert, ohne dass dem Auftraggeber weitere Kosten in Rechnung gestellt werden. Bei unbegründetem Widerspruch gehen die Kosten zu Lasten des Auftraggebers.

11 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Diese Richtlinien gelten in Verbindung mit den „AGB für die Erbringung von Prüf- und Zertifizierungsdienstleistungen“ der VdS Schadenverhütung GmbH, VdS 3177, in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können kostenfrei auf der Internetseite www.vds.de heruntergeladen und auf Wunsch übersandt werden.

12 Kosten, Stornierung

12.1 Kosten

Das Prüfverfahren ist kostenpflichtig. Die Höhe der Kosten kann der Preisliste der VdS-Zertifizierungsstelle entnommen werden. Die Preisliste wird auf Anfrage übersandt. Für die Berechnung der Leistungen gelten die Preise nach Maßgabe der Preisliste zum Zeitpunkt der Leistungserbringung.

12.2 Stornierung

Wird ein bestätigter Termin für die Prüfung des Sachverständigen kurzfristiger als 2 Wochen vor dem Termin abgesagt, werden 20 % der veranschlagten Preise in Rechnung gestellt. Bei Nichterscheinen ist die volle Prüfungsgebühr zu entrichten. Maßgebend ist der Zeitpunkt des schriftlichen Eingangs der Stornierung bei der VdS Zertifizierungsstelle.